

**Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit (Stand: 22.09.2016) zum
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Handlungsfähigkeit und
Aufsicht über die Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der
GKV**

(GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz – GKV-SVSG)

14.10.2016

Deutsche Psychotherapeutenvereinigung e.V. (DPtV)

Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V. (bvvp)

**Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-
Psychotherapeuten in Deutschland e.V. (VAKJP)**

Spitzenverband ZNS (SPiZ)

**Bundesgeschäftsstelle
der DPtV**

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

**Bundesgeschäftsstelle
des bvvp**

Württembergische Str. 31
10707 Berlin
Telefon 030 88725954
Fax 030 88725953
bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

**Bundesgeschäftsstelle
der VAKJP**

Kurfürstendamm 72
10709 Berlin
Telefon 030 32796260
Fax 030 32796266
geschaeftsstelle@vakjp.de
www.vakjp.de

**Bundesgeschäftsstelle des
Spitzenverband ZNS (SPiZ)**

Am Zollhof 2a
47829 Krefeld
Telefon 02151 4546921
Fax 02151 4546925
bvdn.bund@t-online.de
www.bvdn.de

Die unterzeichnenden Verbände repräsentieren die große Mehrheit der Fachgruppen, die psychisch kranke Menschen versorgen: Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Ärztliche Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP), Psychiater, Kinder- und Jugendpsychiater, Neurologen und Fachärzte für Psychosomatische Medizin. Die sechs Vertreter der PP und KJP in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) stammen aus den unterzeichnenden Verbänden.

Der Referentenentwurf führt nach Meinung der unterzeichnenden Verbände insgesamt nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer Schwächung der Selbstverwaltung. Am Beispiel dieses Gesetzes stellt sich unseres Ermessens generell die Frage der Eigenverantwortung vs. Verstaatlichung von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Offensichtlich ist die Absicht des Gesetzes eine Stärkung der Aufsicht als Folge der Fehlentwicklungen insbesondere in der KBV. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die KBV selbst – in Zusammenarbeit mit der Aufsicht – umfangreiche Maßnahmen zur Aufdeckung und Abarbeitung der Missstände unternommen hat. Auch arbeitet die KBV an einer Neufassung der Satzung mit dem Ziel, die Kontrollbefugnisse der Vertreterversammlung zu stärken und die Entscheidungsprozesse transparenter zu machen.

Insofern begrüßen wir die in dem Gesetzentwurf enthaltenen gesetzlichen Vorschriften zur Stärkung der Transparenz und der Befugnisse der Aufsichtsfunktion der Vertreterversammlung.

Der Entwurf enthält jedoch mehrere Bestimmungen, mit denen Einfluss auf die ureigenen Aufgaben der Selbstverwaltung genommen werden kann. Als Beispiele seien genannt: geheime Abstimmungen nur im Ausnahmefall, namentliche Abstimmungen, Zweidrittelmehrheit für den Vorstandsvorsitzenden ohne Regelung, nach der nach einer bestimmten Anzahl von Wahlgängen eine einfache Mehrheit ausreicht, wie es in anderen Zusammenhängen üblich ist.

Mit dem Gesetz würde die Rechtsaufsicht durch Elemente der Fachaufsicht erweitert. So sind z.B. mit Eingriffen auf den Haushalt immer auch Möglichkeiten der politischen Steuerung verbunden.

Nach unserer Ansicht wäre es zweckmäßiger, die Durchführung der bisher schon vorgesehenen Rechtsmittel zu intensivieren und z.B. mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um frühzeitig einzugreifen, statt ein neues Gesetz auf den Weg zu bringen, das die Selbstverwaltung – und zwar auch des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Krankenkassen – schwächt. Kritisch sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass das Gesetz an manchen Stellen den Charakter eines „Rechtsaufsichts-Entlastungsgesetzes“ hat. Immer wieder werden – offenbar aus den Erfahrungen der letzten Jahre – Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass die Rechtsaufsicht eine Regelung der Selbstverwaltung in rückwirkender Betrachtung gar nicht hätte unbeanstandet lassen dürfen. Solche Fragen sollten jedoch vor Gericht geklärt werden können.

Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:

§ 77 Abs. 3 Satz 2

Angestellte Ärzte und ihre Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen Vereinigung (KV)

Diese Regelung stellt die angestellten Ärzte mit den ermächtigten Ärzten gleich, die unabhängig von ihrem Tätigkeitsumfang Mitglieder der KVen sind. Allerdings erscheint es unangemessen, dass dadurch angestellte Ärzte auch bei einem nur sehr geringen Tätigkeitsumfang dieselben Mitwirkungsrechte haben wie zugelassene Ärzte. Wir fordern deshalb, dass eine gewisse Mindesttätigkeit in der ambulanten Versorgung vorliegen muss, um den niedergelassenen KV-Mitgliedern rechtlich gleichgestellt zu sein. Analog dem Bundesmantelvertrag-Ärzte, der für einen halben Versorgungsauftrag mindestens 10 Stunden Sprechzeit vorsieht, fordern wir 10 Stunden Tätigkeit in der ambulanten Versorgung als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der KV.

§ 78 Abs. 4

Verbindliche Inhaltsbestimmungen durch die Aufsicht

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erhält hier die Möglichkeit, bei unbestimmten Rechtsbegriffen Inhaltsbestimmungen zur Rechtsanwendung und Rechtsauslegung vorzunehmen, an die die KBV gebunden ist. Eine Klage gegen die Rechtsauslegung soll unzulässig sein. Nach unserer Auffassung stellt diese Regelung einen erheblichen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht dar. Die fehlende Möglichkeit, Gesetzes-Auslegungen durch das BMG durch unabhängige Gerichte überprüfen zu

lassen, macht aus der ‚Selbstverwaltung‘ eine untergeordnete Behörde des BMG und ist nach unserer Auffassung mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht mehr vereinbar.

§ 78 Abs. 6

Haushaltsrechtliche Vorgaben

Mit dieser Regelung wird erheblich in das Recht der Vertreterversammlung zur Entscheidung über den Haushalt eingegriffen. Der Rahmen wird sehr eng gesteckt (Kosten dürfen nur für gesetzliche Tätigkeiten, Rücklagen nur für gesetzlich vorgesehene Zwecke verwendet werden), und passt so nicht zur Eigenständigkeit der Selbstverwaltung.

§ 78a Abs. 1

Anordnung und Selbstvornahme von Satzungsänderungen

Das BMG kann zukünftig Änderungen der Satzung anordnen und durch Ersatzvornahme durchsetzen, wenn die genehmigte Satzung sich als änderungsbedürftig erweist. Es muss das Recht einer ‚Selbst‘-Verwaltung sein, sich selbst eine Satzung zu geben. Da sogar rückwirkende Satzungsänderungen möglich werden sollen, erscheint es völlig fragwürdig, wie eine Selbstverwaltung so auf einer sicheren Basis arbeiten kann.

§ 79 Abs. 3b

Abstimmungen

Zukünftig sollen geheime Abstimmungen nur in besonderen Angelegenheiten stattfinden – dies sehen wir als Verletzung eines grundlegenden demokratischen Prinzips.

§ 79 Abs. 6

Zwei-Drittel-Mehrheit für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist nicht mal für die Wahl eines Bundeskanzlers notwendig und sollte auch für Wahl einer/eines KBV-Vorstands-Vorsitzenden nicht gefordert werden. Die ‚Kanzlermehrheit‘ sollte auch hier eine ausreichende Legitimation darstellen.

§ 80 Abs. 4

Abwahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung (VV)

Der Entwurf sieht vor, dass die Vertreterversammlung die oder den Vorsitzenden der VV bzw. seine Stellvertreter/in ‚bei Pflichtverletzungen‘ mit einfacher Mehrheit der Mitglieder abwählen kann. Diese Regelung wird klar abgelehnt, denn dadurch kann der/die Vorsitzende der VV leicht zum Spielball wechselnder Mehrheiten werden und ist nicht mehr unabhängig genug, um die vorgesehene Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand auszuüben. Hier sollte die gleiche Regelung gelten wie bei der Abwahl des KBV-Vorstandes und eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Abwahl erforderlich sein.